

keine Zeit bleibt, das erlernte Wissen zu vertiefen, und dass der Rückbau der akademischen Lehrangebote ihren eigenen Interessen zuwider läuft.<sup>7</sup>

Damit sich an den Universitäten wieder gesellschaftliche Kriterien etablieren können, ist eine grundlegende Debatte über den sozialen Wert von Wissenschaft erforderlich – mit anderen Worten: eine Politisierung der Effizienzkriterien.<sup>8</sup> Die Rolle der Wissenschaft sollte darin bestehen, gesellschaftliche Probleme kritisch zu analysieren und über Alternativen nachzudenken. Nicht nur an all jene, die sich in dieser kritischen Wissenschaftstradition verorten, sendet die schleichende Abschaffung gesellschaftskritischer Forschung und Lehre jedoch ein fatales Signal aus. Auch die Gesellschaft sollte sich fragen, ob sie auf das kritische Potential der Universitäten verzichten kann. Denn mit Effizienz allein können wir die gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen unserer Zeit nicht bewältigen.

7 Barbara Gillmann, Bachelor-Absolventen enttäuschen die Wirtschaft, in „Handelsblatt“, 18.1.2011.

8 Vgl. Torsten Bultmann, a.a.O.

Tim Engartner

## Wagnis Universitätskarriere

**D**as am 14. Februar dieses Jahres vom Bundesverfassungsgericht gesprochene Urteil, wonach die W-Besoldung von Professoren in Teilen gegen das Prinzip der angemessenen Bezahlung von Beamten verstößt, wird mehrheitlich als „Paukenschlag“ gewertet.

Mit einem Stimmenverhältnis von 6:1 hat der Zweite Senat der Klage des Marburger Chemieprofessors Bernhard Roling stattgegeben. Dieser hatte mit Unterstützung des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) knapp sieben Jahre lang gegen sein damaliges Grundgehalt von 3890 Euro und die zusätzlich gewährten Leistungsbezüge in Höhe von knapp 24 Euro geklagt. Das Urteil stellt zwar womöglich einen wesentlichen Schritt für die Neujustierung der W-2-Besoldung dar. Als Meilenstein lässt es sich aber schon deshalb nicht deuten, weil das Gericht keine verbindliche betragsmäßige Untergrenze vorgibt – getreu dem Grundsatz *iudex non calculat*: Recht rechnet nicht.<sup>1</sup>

Letztlich trafen die Karlsruher Richter nur zwei Feststellungen: Das hessische W-2-Grundgehalt reiche nicht aus, „um dem Professor nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen“.<sup>2</sup> Zudem müssten die Leistungsbezüge klarer definiert und damit einklagbar sein.

1 Vgl. Michael Hartmer, Klarheit und Nebel, in: „Forschung & Lehre“, 3/2012, S. 186.

2 Az. 2 BvL 4/10.

Die Gesamtarchitektur der W-Besoldung dürfte hingegen unangetastet bleiben, weshalb sich das Initial „W“, das offiziell die Besoldungskategorie „Wissenschaft“ bezeichnet, auch künftig in vielen Fällen als Signum für „Weniger“ wird deuten lassen.

### Die Architektur der W-Besoldung

Was bei alledem kaum bemerkt wurde: Gegenstand der Klage (und damit des Urteils) waren leider nicht die befristeten Arbeitsverhältnisse, in denen sich Inhaber von Stiftungsprofessuren und Juniorprofessuren befinden. Letztere werden nur in einem von zehn Fällen mit einer *Tenure-Track-Option*, das heißt mit der Möglichkeit der Entfristung, ausgeschrieben. Es wäre ein fatales Signal für die Wissenschaft, wenn die sich gesamtgesellschaftlich vollziehende Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse als Grund genutzt würde, die Lohnspirale bei Professoren (noch) weiter nach unten zu schrauben. Schließlich durchleben die meisten Professoren bis zu ihrem ersten Ruf, den sie im Durchschnitt mit 42 Jahren erhalten, entbehrungsreiche Zeiten, die nicht selten von Arbeitslosigkeit begleitet bzw. überschattet werden.

Insofern wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Richter in ihrem Urteil auch auf die nach wie vor prekären Beschäftigungsverhältnisse im akademischen Mittelbau hingewiesen hätten. Insgesamt 83 Prozent der an bundesdeutschen Hochschulen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind befristet angestellt – ein auch im internationalen Vergleich einzigartiger Wert.<sup>3</sup> Selbst in Großbritannien und in den USA genießt ein höherer Anteil der Forscher eine gesicherte Existenz.

Ursächlich für die hierzulande üblichen Befristungen ist das 2002 in Kraft getretene Wissenschaftszeitvertragsgesetz. Es legt fest, dass Wissenschaftler nur für bis zu sechs Jahre vor und bis zu sechs Jahre nach ihrer Promotion an Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen angestellt werden dürfen. In der Praxis addiert sich dies zu einer maximalen „Gesamtlaufzeit“ von zwölf Jahren (bzw. 15 Jahren für Mediziner).<sup>4</sup> Danach droht der GAU: Wer nicht den Sprung auf eine Professur oder eine andere der außerordentlich selten unbefristeten Stellen schafft, muss der Wissenschaft den Rücken kehren – oder sich in einem (weiteren) mit Drittmitteln geförderten Projekt verdingen. Wer personelle Kontinuität in der Betreuung Studierender, inhaltliche Kontinuität in der Lehre und forschungsorientierte Stringenz in der Ausrichtung von Professuren wünscht, muss dafür auf professoraler wie auch auf der Ebene des akademischen Mittelbaus eine verlässliche Beschäftigungsperspektive bieten.

Auch an anderer Stelle sollte zügig nachgebessert werden. Für die Besoldungsgruppen W2 und W3 sieht das Professorenbesoldungsreformgesetz

3 Vgl. Christine Xuân Müller, Jung, talentiert, frustriert. Wissenschaftler in Nöten, in: „Spiegel online“, 5.3.2012.

4 Für die Betreuung von Kindern wurde 2007 zudem die Befristungsdauer um zwei Jahre je Kind verlängert.

– neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt – die Gewährung variabler Leistungsbezüge vor. Leistungsbezüge können als Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge gewährt werden, um den Verbleib an der Heimathochschule im Falle eines Rufs an eine andere Hochschule zu honorieren oder besondere Leistungen in Forschung und Lehre sowie in der akademischen Selbstverwaltung (etwa als Institutsdirektor, Dekan oder Prorektor) zu würdigen. Diese Leistungszulagen können befristet oder unbefristet, ruhegehaltfähig oder nicht ruhegehaltfähig, dynamisiert oder nicht dynamisiert vergeben werden. Somit verfügen die Hochschulleitungen über ein wirksames Instrument, mit dem sie den vermeintlichen Müßiggang unter Hochschullehrern verhindern können (sollen).

Allerdings hat dies einen unerwünschten Nebeneffekt: Neuerdings platzen unzählige Berufungsverfahren, da die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Hut oft nur in den Ring werfen, um an ihrer Heimathochschule Bleibeverhandlungen führen zu können – und damit ihre Bezüge zu steigern. Dieses „Hochverhandeln“ gereicht insbesondere kleineren, weniger namhaften Hochschulen zum Nachteil. Deren Studierende sind es, die immer häufiger mit vakanten oder vertretungshalber besetzten Professuren vorlieb nehmen müssen. Die Hochschulverwaltungen sehen sich genötigt, einen Großteil ihrer Kapazitäten auf die Planung und Abwicklung von Berufungsverfahren zu verwenden. Der politisch gewollte „produktive und qualitätssteigernde“ Wettbewerb entpuppt sich somit für viele *Stakeholder* des Hochschulwesens als ruinöser Wettbewerb.

### Mehr Geld für die Bundeswehr als für Bildung

Letztlich wirft das Urteil zur angemessenen Besoldung der nach 2005 berufenen Professoren ein Schlaglicht auf die chronische Unterfinanzierung bundesdeutscher Hochschulen. Obschon Bundeskanzlerin Angela Merkel fortlaufend die „Bildungsrepublik Deutschland“ proklamiert, Bundesbildungsministerin Annette Schavan nicht müde wird, die Hochschulen als „Herz des Wissenschaftssystems“ zu preisen und Bundes- wie Landespolitiker gleich welcher Couleur den „Rohstoff Wissen“ als Ressource der Zukunft beschwören, mangelt es den meisten Hochschulen selbst zur Finanzierung ihres Alltagsbetriebs an ausreichenden Mitteln. Allein um die Bachelorstudiengänge zu finanzieren, fehlen nach Berechnungen der baden-württembergischen Landesregierung bis 2020 bundesweit 9,5 Mrd. Euro.<sup>5</sup> Matthias Kleiner, Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), hat deshalb in seiner diesjährigen Neujahrsansprache gefordert, die Grundfinanzierung der Hochschulen um ein Viertel aufzustocken.<sup>6</sup> Dies entspräche einem finanziellen Mehraufwand von rund fünf Mrd. Euro jährlich, wäre bei einem Verzicht auf die für 2013 und 2014 von der schwarz-gelben Regierungskoalition vorgesehenen Steuererleichterungen jedoch problemlos finanzierbar.

5 Vgl. Theresia Bauer, Uns fehlen Milliarden, in: „Die Zeit“, 9.2.2012.

6 Vgl. Matthias Kleiner, Rede anlässlich des Neujahrsempfangs der DFG am 16.1.2012, [www.dfg.de](http://www.dfg.de).

Schon allein die rasante Entwicklung der Studierendenzahlen würde eine sofortige Aufstockung der Hochschulgelder rechtfertigen. Ausgehend von 345 000 Studienanfängern im Jahr 2006 schnellte deren Zahl aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge und des Wegfalls der Wehrpflicht zuletzt um knapp 50 Prozent in die Höhe. Statt der zunächst von der Kultusministerkonferenz prognostizierten 414 000 Erstsemester immatrikulierten sich im vergangenen Wintersemester 516 000 neue Studierende. Die Kalkulation für den Hochschulpakt 2020, mit dem der Bund die Länder zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre unterstützt, basiert indes nach wie vor auf den ursprünglichen und damit falsch kalkulierten Zahlen. So werden 2013 selbst im „Musterländle“ Baden-Württemberg 7000 ausfinanzierte Masterstudienplätze fehlen.<sup>7</sup> Und noch immer geben wir selbst in Friedenszeiten mehr Geld für die Bundeswehr als für Bildung aus. 31,7 Mrd. Euro sieht der Verteidigungshaushalt für das laufende Jahr vor.<sup>8</sup> Schon ein Fünftel dieser Summe würde ausreichen, um sicht- und spürbare Verbesserungen an den Hochschulen herbeizuführen.

### Die Vermessung von Forschung und Lehre

Die Gesetzgeber in Bund und Ländern sehen sich nun gezwungen, bis zum Jahresende ein Besoldungssystem vorzulegen, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils genügt. Doch jenseits der bundesweit zu erwartenden finanziellen Besserstellung der W2-Professoren werden die Gesetzgeber die zahlreichen Schwachstellen der auf politischen Druck hin an Hochschulen praktizierten Personalpolitik insgesamt nicht beheben. Beflügelt von Polemiken einiger meinungsprägender Medien hat sich das Bild des „Di-Mi-Do-Professors“ auch bei den politischen Entscheidungsträgern eingebrannt. Es steht daher zu vermuten, dass die politisch Verantwortlichen auch in Zukunft finanzielle Leistungsanreize schaffen werden, statt auf den Berufsethos und den Ehrgeiz der Professoren zu setzen.

So wird auch weiterhin denen ein Nachteil aus der W-Besoldung erwachsen, die sich in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung oder bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses engagieren, aber keine nennenswerten Gelder aus staatlichen oder privaten Fördertöpfen einwerben. Dies wird die Kluft zwischen den Disziplinen noch weiter vertiefen. Wer sich mit Romanistik, Tamilistik oder Russistik befasst, wird auch in Zukunft kaum Chancen haben, sich mit den „drittmittelstarken“ Kolleginnen und Kollegen aus den Naturwissenschaften, der Medizin oder der Betriebswirtschaftslehre zu messen. Sollten die Ministerien die Zulagentöpfe auch künftig deckeln, so dass der Personalhaushalt der Hochschulen identisch bleibt, muss der „Einkauf“ von akademischen Spitzenverdienern weiterhin notwendigerweise zu Lasten der Kollegen gehen, die in weniger drittmittelergiebigen Disziplinen tätig sind.

<sup>7</sup> Theresia Bauer, Uns fehlen Milliarden, in: „Die Zeit“, 9.2.2012.

<sup>8</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012, Drucksache 17/6600, S. 1898 ff.

An einem Punkt könnten die nun notwendig gewordenen Reaktionen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sogar eine verhängnisvolle Verschlechterung auslösen: Um der Intransparenz zu begegnen, sollen Hochschullehrer – wie eingangs erwähnt – „unter klar definierten, vorhersehbaren und erfüllbaren Voraussetzungen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen“ haben.<sup>9</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Hochschulleitungen demnächst klar operationalisierbare Leistungskriterien festlegen werden. So dürften die Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab dem kommenden Jahr an allen Hochschulen so klar konturiert sein, wie dies an einigen Universitäten schon jetzt der Fall ist. Berufungsvereinbarungen könnten dann flächendeckend wie folgt lauten: „Binnen drei Jahren müssen Drittmittel in Höhe von 200 000 Euro eingeworben, die Absolventenzahlen um zehn Prozent gesteigert und wenigstens vier Beiträge in doppelt blind referierten Fachzeitschriften veröffentlicht werden.“ Werden Hochschullehrer dann auch noch im Angestelltenverhältnis geführt – wie dies immer häufiger geschieht –, droht ihnen im Falle nicht erreichter Zielvorgaben womöglich die Kündigung.

Kurzum: Die Malaise der Professorenbesoldung liegt darin, dass die Politik sich einem 400 Jahre alten naturwissenschaftlichen Verlangen hingibt: „Messen, was messbar ist – messbar machen, was nicht messbar ist.“ Dieses Motto Galileo Galileis mag für die mathematische, astronomische und physikalische Vermessung der Welt taugen. Für die Reform der W-Besoldung ist es indes ungeeignet. Die produktive Kraft der Freiheit von Forschung und Lehre lässt sich schlichtweg nicht messen.

9 Az. 2 BvL 4/10.



## Deutschland im Bildungstief

Bologna, PISA, IGLU: Es steht schlecht um die selbst ernannte »Bildungsrepublik«. Wo liegen die Wurzeln der Misere, und wie kann das deutsche Bildungssystem wirksam verbessert werden?

**15 »Blätter«-Beiträge für 7,50 Euro | [www.blaetter.de](http://www.blaetter.de)**